

Losreißen oder Zerstören der Ueberfälle, Schleuse und Schlagbäume an und in demselben, sowie das Berauben der Schiffe und Schifferei-Geräthe, bei scharfer Leibes-, nach Befinden bei Lebensstrafe verboten.

336. Bonn den 3. Februar 1733. (A. 6. h. Fremdes
Hornvieh.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Zur Beschränkung der, die inländische Hornvieh-Zucht und den Handel mit Ersterem beeinträchtigenden Einföhrung ausländischen Hornviehes, soll an den münsterschen Grenzpollstättten von jedem aus den holländischen Provinzen Friesland, Grönningen, Geldern und Ober-Äffel fernner eingeföhrt werdenben fetten oder magern Stück Hornvieh eine Abgabe von 12 Rt. erhoben, und jede Defraudation dieser Letzteren mit Confiskation des Viehes und noch besonderer hoher Strafe belegt werden.

337. Münster den 13. April 1734. (A. 6. h. Militair-
Werbung.)

Landes-Regierung.

Unter Mißbilligung der im Hochstift Münster mit offener Gewalt geschenehen Kriegsdienst-Werbung von Unterthanen, wodurch sogar Einer getödtet und Viele zur Flucht ins Ausland veranlaßt worden, wird landesherrlich verheißen, daß Niemand mit Gewalt zu Kriegsdiensten gezwungen werden soll, daß die Geflüchteten ohne desfallige Besorgniß wieder heimkehren können, und daß alle wegen erlittener Gewalt sich Beklagende, Justiz und Schaden-Ersatz zu gewärtigen haben.

Bemerk. Am 19. April 1734 (A. 6. h.) ist die obige Bestimmung unter landesherrlicher Unterschrift, wieberholt publizirt worden.

338. Bonn den 5. Juli 1734. (B. 3. b. Supplikten.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Alle in Rechtsstreitigkeiten an den Landesherrn und die Gerichtsstellen ferner gerichtet werdende Eingaben, Denk- und Bittschriften der Partheien müssen, unter dem Nachtheil ihrer Nichtbeachtung und der Bestrafung der Supplikanten, von dem mit der Angelegenheit beauftragten legalen Procurator oder von einem bewährten Advokaten eigenhändig unterschrieben werden.

339. Münster den 9. November 1734. (A. 6. h. Militair-
Verpfelegung.)

Landes-Regierung.

Den im Hochstifte Münster in die Winterquartiere eingerückten (Reichs-) Truppen soll von den bequartirtten Orten, nur das Obdach, Lager, Feuer, Licht und Salz unentgeltlich; die Rationen und Brodportionen gegen Quittung aus Landesmitteln; dagegen Speise und Tranck nur gegen baare Zahlung verabreicht werden.

340. Bonn den 6. Februar 1735. (A. 6. h. Extraord.
Personen-Schätzung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Bei der Unmöglichkeit, die im Hochstifte Münster dringend erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der Landesbedürfnisse, mittelst gewöhnlicher Kirchspiels-Schätzung oder durch Anleihen zu beschaffen, wird auf den Antrag der Landstände, und unter freiwillig (— jedoch mit Vorbehalt herkömmlicher Freiheit und Ausschließung aller diese gefährdenden Folgerungen —) gescheneher Beitrags-Erbietung des Domkapitels und der Ritterschaft, eine allgemeine, außerordentliche Personen-Schätzung ausgesprochen; welche, in einem Termine, zufolge eines beigelegten, erläuterten, und sämtliche stiftische Einwohner in vier Standes-Klassen eintheilenden Tarifes zu entrichten ist, und wovon nur die wirklich Dienst lei-